

1979	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1979	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 79	Fünftes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes 53-3, 53-2, 55-2	1013
19. 6. 79	Verordnung über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik neu: 420-4	1019
9. 7. 79	Verordnung über die Gewährung von Übergangvergütung für Getreide neu: 7847-11-4-31; 7847-6-19	1021
10. 7. 79	Verordnung zur Änderung urlaubs- und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften 2030-2-3, 2032-2-9	1023
13. 7. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker neu: 800-21-1-70	1025
13. 7. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße 9241-23-1	1035
13. 7. 79	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes 320-1	1036

Fünftes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 16. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Unterhaltssicherungsgesetz

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1975 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
„d) Mietbeihilfe (§ 7 a),
e) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);“
2. Die Anlage I (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage I (zu § 5) ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 6. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt:

1. Krankenhilfe, Hilfe bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterschaftshilfe sowie sonstige Hilfen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die

Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;

2. Ersatz der Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Wehrpflichtiger;
3. Ersatz der Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung oder freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse zugunsten nichtsozialversicherungspflichtiger Familienangehöriger ohne eigenes Einkommen;
4. Ersatz der Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensnachteile mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen;
5. Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen;
6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind;
7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich zur Erfüllung von Verträgen, die nach dem Sparprämienengesetz und dem Wohnungsbauprämienengesetz begünstigt sind, von Lebensversicherungsverträgen sowie von Bausparverträgen auch nach der Zuteilung; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 dürfen zusammen höchstens 8 vom Hundert, außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen höchstens 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

(4) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate bestehen und den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum zu Aufwendungen in einer Höhe verpflichten, die mindestens dem geltend gemachten Betrag entspricht."

4. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

Mietbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten zur Erhaltung ihrer Wohnung Mietbeihilfe, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen. Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen.

(2) Die Mietbeihilfe darf zusammen mit allgemeinen Leistungen und Sonderleistungen nach § 7

Abs. 2 Nr. 4 und 5 höchstens 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

§ 7 b

Wirtschaftsbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft sind oder eine andere selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten zur Sicherung dieser Erwerbsgrundlage Wirtschaftsbeihilfe nach Absatz 2 oder 3.

(2) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes fortgeführt, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte, die an seiner Stelle tätig werden, soweit diese Aufwendungen nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können. Als Geschäftsergebnis gelten die in der Zeit der Beschäftigung der Ersatzkräfte erzielten Einkünfte aus dem Betrieb oder der selbständigen Tätigkeit zuzüglich der Aufwendungen für diese Ersatzkräfte; die Einkünfte während der Beschäftigungszeit sind nach dem Durchschnitt der durch Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus den Steuerjahren zu errechnen, in denen der Wehrpflichtige die Ersatzkräfte beschäftigt hat. Den nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünften sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte nur bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, der sich für den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ergibt.

(3) Ruht der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit."

5. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides."

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung mit Ausnahme des Sparförderungsbetrages nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er während des Wehrdienstes erhält. Hierbei sind die Einkünfte um die Steuern vom Einkommen sowie um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und den Beitrag des Arbeitnehmers zur Bundesanstalt für Arbeit zu mindern. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind nach den durchschnittlich auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Einkünften zu ermitteln, wie sie sich aus den für diese Zeit maßgebenden

Einkommensteuerbescheiden ergeben. Außer Ansatz bleiben

1. Teile der Einkünfte, soweit sie bei der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 bereits angerechnet worden sind;
 2. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht."
7. § 12 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten einen Betrag von monatlich 1 600 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigten Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 2 050 Deutsche Mark.“
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 7 b Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Zahl „2 700“ durch die Zahl „4 050“ und die Zahl „2 100“ durch die Zahl „3 150“ ersetzt.
 - b) Die Anlage II (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage II (zu § 13) ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „im engeren Sinne“ ersetzt.
9. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 7 b und § 13 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstaben d bis f sowie Nummer 7“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 7“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 werden nach dem Wort „zustanden“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und die Worte „oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist.“ gestrichen.
12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Hierzu

bedarf es des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung.

(2) In bestimmten Fällen kann der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zulassen. In diesen Fällen bedarf es des Einvernehmens mit der obersten Landesbehörde nicht.“

Artikel 2

Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3110), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
in besonderen Fällen“.
2. § 5 wird § 14 a und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Alters- und Hinterbliebenenversorgung
für Arbeitnehmer“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Überversicherung“ und die Klammer des Wortes „Höherversicherung“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einem Arbeitnehmer, der Beiträge für eine freiwillige Höherversicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet, werden diese Beiträge für die Zeit des Wehrdienstes in Höhe des Betrages erstattet, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist, wenn der Arbeitgeber nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zur Weiterentrichtung verpflichtet ist. Einem Arbeitnehmer, der am Tage vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind, wenn der Arbeitgeber nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zur Weiterentrichtung verpflichtet ist. Die Leistungen nach diesem Absatz dürfen, wenn Beiträge nach § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt werden, 40 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der Ren-

tenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, ansonsten den Höchstbeitrag nicht übersteigen."

3. Folgender § 14 b wird eingefügt:

„§ 14 b

Alters- und Hinterbliebenenversorgung
für sonstige Personen

(1) Einem Wehrpflichtigen, der nach § 14 a nicht anspruchsberechtigt und am Tage vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, werden die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige, die nach § 14 a nicht anspruchsberechtigt und freiwillig in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer sonstigen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung versichert sind.

(2) Freiwillige Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die zum Zeitpunkt der Einberufung 60 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, übersteigen, werden nur in Höhe des Betrages erstattet, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen, wenn Beiträge nach § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt werden, 40 vom Hundert des Höchstbeitrages, der für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten entrichtet werden kann, ansonsten den Höchstbeitrag nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(5) Für das Erstattungsverfahren gilt § 14 a Abs. 6 sinngemäß."

4. Der Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zehnten Anpassungsgesetzes - KOV vom 10. August 1978 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

In § 78 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezugnahme auf „§ 5“ jeweils durch die Bezugnahme auf „§ 14 a“ des Arbeitsplatzschutzgesetzes ersetzt.

Artikel 4

**Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes
und des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Der Bundesminister der Verteidigung kann das Unterhaltssicherungsgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen sowie die Paragraphen mit durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstaben a und b und Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens einberufen worden sind, bleiben § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Buchstaben a bis e sowie § 12 a Abs. 2 und 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung maßgebend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Anlage I
 (zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen - Einkommensstufen - (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 675	486	553	587	607
über 675 bis 700	495	566	600	621
über 700 bis 720	504	595	631	653
über 720 bis 740	518	599	635	657
über 740 bis 760	533	636	675	698
über 760 bis 780	539	636	675	698
über 780 bis 800	545	648	687	711
über 800 bis 850	561	677	718	743
über 850 bis 900	586	718	761	788
über 900 bis 950	610	759	805	833
über 950 bis 1 000	634	800	848	878
über 1 000 bis 1 050	656	840	892	923
über 1 050 bis 1 100	677	881	935	968
über 1 100 bis 1 150	698	922	979	1 013
über 1 150 bis 1 200	717	963	1 022	1 058
über 1 200 bis 1 250	735	1 004	1 066	1 103
über 1 250 bis 1 300	752	1 033	1 109	1 147
über 1 300 bis 1 350	768	1 060	1 153	1 192
über 1 350 bis 1 400	784	1 086	1 196	1 237
über 1 400 bis 1 450	798	1 111	1 225	1 282
über 1 450 bis 1 500	811	1 136	1 254	1 327
über 1 500 bis 1 550	831	1 159	1 281	1 357
über 1 550 bis 1 600	858	1 181	1 307	1 386
über 1 600 bis 1 650	878	1 202	1 332	1 413
über 1 650 bis 1 700	905	1 222	1 357	1 440
über 1 700 bis 1 750	932	1 242	1 380	1 466
über 1 750 bis 1 800	959	1 260	1 402	1 491
über 1 800 bis 1 850	976	1 277	1 423	1 515
über 1 850 bis 1 900	1 003	1 294	1 444	1 537
über 1 900 bis 1 950	1 030	1 309	1 463	1 559
über 1 950 bis 2 000	1 057	1 323	1 481	1 580
über 2 000 bis 2 050	1 073	1 336	1 498	1 600
über 2 050 bis 2 100	1 100	1 349	1 515	1 618
über 2 100 bis 2 150	1 126	1 360	1 530	1 636
über 2 150 bis 2 200	1 153	1 370	1 544	1 653
über 2 200 bis 2 250	1 179	1 380	1 557	1 668
über 2 250 bis 2 300	1 205	1 410	1 592	1 706
über 2 300 bis 2 350	1 232	1 441	1 627	1 743
über 2 350 bis 2 400	1 259	1 472	1 662	1 781
über 2 400	1 272	1 488	1 680	1 800

Anlage II

(zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig ^{*)}	verheiratet	verheiratet ^{**)} mit		
			einem Kind	zwei Kindern	drei und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	795 (26,50)	975 (32,50)	1 035 (34,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)
Obergefreiter	810 (27)	990 (33)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 200 (40)
Hauptgefreiter	825 (27,50)	1 005 (33,50)	1 065 (35,50)	1 140 (38)	1 215 (40,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	840 (28)	1 020 (34)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)
Stabsunteroffizier, Obermaat	870 (29)	1 050 (35)	1 125 (37,50)	1 185 (39,50)	1 260 (42)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	915 (30,50)	1 080 (36)	1 155 (38,50)	1 230 (41)	1 290 (43)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	945 (31,50)	1 110 (37)	1 185 (39,50)	1 260 (42)	1 320 (44)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	990 (33)	1 170 (39)	1 230 (41)	1 305 (43,50)	1 380 (46)
Leutnant, Stabsfeldwebel Stabsbootsmann	1 065 (35,50)	1 260 (42)	1 320 (44)	1 410 (47)	1 470 (49)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1 110 (37)	1 335 (44,50)	1 395 (46,50)	1 470 (49)	1 545 (51,50)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1 230 (41)	1 470 (49)	1 560 (52)	1 635 (54,50)	1 710 (57)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1 410 (47)	1 740 (58)	1 830 (61)	1 890 (63)	1 980 (66)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1 440 (48)	1 800 (60)	1 920 (64)	1 950 (65)	2 040 (68)
Oberfeldarzt, Flotillenarzt	1 560 (52)	1 950 (65)	2 040 (68)	2 100 (70)	2 190 (73)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	1 680 (56)	2 145 (71,50)	2 200 (74)	2 280 (76)	2 355 (78,50)

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

**Verordnung
über die Erteilung von Auskünften zum Stand der Technik**

Vom 19. Juni 1979

Auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), der durch Artikel V Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) eingefügt worden ist, in Verbindung mit der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 23 Abs. 3 Satz 3 des Patentgesetzes vom 25. Januar 1979 (BGBl. I S. 114) wird verordnet:

§ 1

(1) Auf Antrag erteilt das Patentamt ohne Gewähr für die Vollständigkeit Auskünfte zum Stand der Technik auf den in der Anlage aufgeführten technischen Gebieten.

(2) Die Auskunft wird durch Mitteilung der öffentlichen Druckschriften erteilt, die für einen genau beschriebenen Sachverhalt als Stand der Technik in Betracht zu ziehen oder in denen Lösungen zu einer genau geschilderten technischen Aufgabenstellung beschrieben sind. Eine Bewertung des Inhalts der ermittelten Druckschriften findet nicht statt.

§ 2

Der Antrag ist in deutscher Sprache schriftlich in zwei übereinstimmenden Stücken einzureichen und muß enthalten:

1. Die Erklärung, daß eine Auskunft zum Stand der Technik nach dieser Verordnung beantragt wird. Dabei kann ein Zeitraum angegeben werden, auf den die Ermittlung der öffentlichen Druckschriften beschränkt werden soll;
2. die genaue Beschreibung des technischen Sachverhalts, der Gegenstand des Antrags ist; gegebenenfalls sind Zeichnungen beizufügen und, falls erforderlich, eine kurze Zusammenfassung der Merkmale; für Einheiten im Meßwesen und für chemische Formeln ist § 3 Nr. 8 der Anmeldebestimmung

gen für Patente vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1004), geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. 1977 I S. 217), entsprechend anzuwenden;

3. den Vor- und Zunamen, die Firma oder die sonstige Bezeichnung des Antragstellers, den Wohnsitz oder Sitz und die Anschrift (Postleitzahl, Ort, gegebenenfalls Postzustellbezirk, Straße und Hausnummer). Bei ausländischen Orten sind auch Staat und Bezirk anzugeben; ausländische Ortsnamen sind zu unterstreichen;
4. falls ein Vertreter bestellt worden ist, seinen Namen mit Anschrift; die Vollmacht ist als Anlage dem Antrag beizufügen;
5. falls mehrere Personen ohne einen gemeinsamen Vertreter den Antrag stellen oder mehrere Vertreter mit verschiedener Anschrift bestellt sind, die Angabe, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist;
6. die Unterschrift des Antragstellers oder des Vertreters.

§ 3

Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel XI § 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

München, den 19. Juni 1979

Der Präsident des Deutschen Patentamts
Dr. Erich Häußer

Technische Gebiete	Bereiche der Int. Pat. Klassifikation (IPC), aus denen Patentdokumente erfaßt wurden	Erläuterungen zu den angegebenen Klassifikationseinheiten
Metallische Werkstoffe	C22C 5/00 bis 43/00 C22F 1/00 bis 3/02 C21D 1/00 bis 9/70 B23K 35/22 bis 35/368	Legierungen Wärmebehandlung und Verformung von Legierungen bestimmter Zusammensetzungen Zusammensetzungen von Schweißwerkstoffen, Schweißelektroden usw.
Wasch- und Reinigungsmittel	C11D 1/00 bis 13/30 und 17/00 bis 17/08 C23G 1/00 bis 1/34 und 5/02 A61K 7/08 D06L	Reinigungsmittelgemische, seltener Verwendung einzelner Stoffe als Reinigungsmittel, Seifen Metallreinigungsmittel Haarspülmittel Bleichmittel (keine Haarbleichmittel)
Glastechnologie	C03B 1/00 bis 7/00 C03B 9/00 bis 21/06 C03B 37/00 bis 37/10 C03B 23/00 bis 23/26 C03B 25/00 bis 35/02 C03B 39/00 C03C 15/00 bis 25/06 C03C 27/00 bis 29/00	Schmelzen der Rohstoffe Formgebung von Glas Formgebung von Mineral- und Schlackenwolle Nachformen von vorgeformtem Glas Nachbehandeln von Glasgegenständen Verwendung von Schmiermitteln bei der Formgebung Oberflächenbehandlung von Glas Verbinden von Glas mit Glas oder mit anderen Stoffen
Laser und Maser	H01S	Vorrichtungen, die stimulierte Emission verwenden
Isolierte elektrische Kabel und Leitungen	H01B 1/00 bis 13/30 H01P 3/00 bis 3/20 H01P 11/00	Kabel, Leiter, Isolierstoffe, Auswahl der Werkstoffe hinsichtlich ihrer leitenden, isolierenden oder dielektrischen Eigenschaften, Apparate zur Herstellung von Kabeln und Leitern Wellenleiter, Übertragungsleitungen des Wellenleitertyps Apparate oder Verfahren zur Herstellung von Wellenleitern
Explosivstoffe	C06B C06C C06D F42B 1/00 bis 3/20 F42D 1/00 bis 3/02	Sprengstoffe oder thermische Gemische, deren Herstellung, Verwendung einzelner Stoffe als Sprengstoff Detonations- oder Zündmassen, Zündschnüre, chem. Anzünder, pyrophore Massen Mittel zum Erzeugen von Rauch oder Nebel, Zusammensetzungen für Gasangriffsmittel, Sprenggas oder Treibgaserzeugung (Chemischer Teil) Explosive Ladungen .../Sprengpatronen ... Sprengverfahren, besondere Anwendungen der Sprengtechnik
Munition	F42B F42C	Munition Zünder
Farbfernsehen	H04N 9/00 bis 9/62 H04N 3/00 bis 7/18	Diese Gruppen umfassen das Gebiet im wesentlichen Fernsehsysteme, Einzelheiten
Rückschlagventile	F16K 15/00 bis 15/20	-
Schichtstoffe	B32B 1/00 bis 35/00	Schichtkörper, d. h. aus ebenen oder gewölbten Schichten aufgebaute Erzeugnisse, gekennzeichnet durch ihren Aufbau, die verwendeten Stoffe und ihre Eigenschaften
Steroide	C07J	-

Verordnung über die Gewährung von Übergangsvergütung für Getreide

Vom 9. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 9 und 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung von Übergangsvergütungen.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Gewährung der Übergangsvergütung

(1) Anträge auf Gewährung der Übergangsvergütung sowie sonstige Mitteilungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten sind bei der Bundesanstalt auf Formblättern einzureichen. Die Muster der Formblätter werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Bundesanstalt setzt die Übergangsvergütung durch Bescheid fest.

(3) Die Übergangsvergütungsforderungen sind unverzinslich.

§ 4

Nachweispflicht

(1) Wer nach § 3 einen Antrag stellt (Antragsteller), hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsvergütung darzulegen und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt hat der Antragsteller vorzulegen

1. eine Bescheinigung der Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung in Det-

mold oder einer anderen von der Bundesanstalt bestimmten Untersuchungsanstalt über die Beschaffenheitsmerkmale des Getreides, die nach den Verordnungen des Rates oder der Kommission Voraussetzung für die Gewährung der Übergangsvergütung sind; die Proben für die Untersuchungen müssen von einem Beauftragten der Bundesanstalt entnommen worden sein;

2. die Bescheinigung eines öffentlich bestellten und vereidigten Wägers über das Gewicht des Getreides.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form Aufzeichnungen über Einzelheiten des Erwerbes und der Lagerung des Getreides zu machen,
3. nach Gewährung der Übergangsvergütung die in den Nummern 1 und 2 genannten Belege und Aufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Antragsteller den Beauftragten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Bestände an Getreide, die Gegenstand der Übergangsvergütung sind, sowie die Entnahme von Proben während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Antragsteller verpflichtet, auf Verlangen der Bundesanstalt auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 7

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Antragsteller trägt auch nach dem Empfang der Übergangsvergütung in dem Verantwortungsbereich, der nicht in den Bereich der Bundesanstalt gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsvergütung bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tag des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die Bundesanstalt setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest.

§ 8

Kosten

Soweit auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind den nach § 2 zuständigen Stellen die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Übergangsvergütung Getreide und Reis vom 19. Juli 1971 (BAnz. Nr. 130 vom 20. Juli 1971), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1973 (BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1973), außer Kraft. Sie ist jedoch auf die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewährten Übergangsvergütungen weiter anzuwenden.

Bonn, den 9. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung urlaubs- und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften**

Vom 10. Juli 1979

Auf Grund der §§ 69, 89 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) und auf Grund des § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst in der Fassung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3146), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum voll- endeten 30. Lebens- jahr	bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	22	25	27
A 7 bis A 10	22	25	29
A 11 bis A 14	23	27	29
A 15 und darüber	24	28	30
C 1	23	27	29
C 2 und darüber	24	28	30
R 1	23	27	30
R 2 und darüber	24	28	30.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten wird der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die vorlesungs- oder unterrichtsfreie Zeit abgegolten; dies gilt auch für Lehrer an Bundeswehrfachschulen. Bei einer Erkrankung während der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit gilt § 9 entsprechend. Bleiben wegen einer dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung die vorlesungs- oder unterrichtsfreien Tage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungs- oder unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.“

2. In § 11 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Der Urlaub der jugendlichen Beamten richtet sich nach § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß er jährlich beträgt

1. 30 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. 27 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. 26 Werktage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Winterzusatzurlaub

Im Betriebsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost erhalten Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus zwingenden dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Winterzusatzurlaub darf nur zusammen mit dem entsprechenden Erholungsurlaub gewährt werden.“

4. Es wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Höchstdauer des Zusatzurlaubs
und des Gesamturlaubs

(1) Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten. Dies gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnebetätigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2117), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3132), erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen.“

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	9 600
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	10 800
ab B 6, ab R 6	12 000."

Artikel 3

War im laufenden Urlaubsjahr bereits ein Anspruch auf einen über die Höchstdauer des Artikels 1 Nr. 4 hinausgehenden Urlaub entstanden, so gilt die Begrenzung der Höchstdauer erst für das nachfolgende Urlaubsjahr.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1978, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1978, für Beamte in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
2. Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
3. Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1979.

Bonn, den 10. Juli 1979

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker
Vom 13. Juli 1979**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Wasserbauwerker wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
3. Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht,
4. Baustelleneinrichtung, Messen und Peilen,
5. Tief- und Straßenbau, Anpflanzungen,
6. Steinbau, Putz, Estrich, Fliesen,
7. Schalung, Beton, Bewehrung,
8. Holzbau, Leichtwände, Rüstungen,
9. Verarbeiten von Kunststoffteilen,
10. Herstellen und Instandhalten von Strom- und Uferbauwerken an Binnenwasserstraßen,
11. Küstenschutz,
12. Stromüberwachung sowie Kennzeichnen und Sichern der Fahrrinne,
13. Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
14. Bearbeiten von Holz und Metall im Wasserbau,
15. Konservieren von Holz und Metall,
16. Instandhaltungsarbeiten an Schleusen und Wehranlagen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur

sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

**Berufsausbildung
in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

(1) Im ersten Ausbildungsjahr soll die berufliche Grundbildung während 20 Wochen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft vermittelt werden.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung sollen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im zweiten Ausbildungsjahr während acht Wochen insbesondere die in Nummer 4 Buchstaben d und e, Nummer 5 Buchstabe j, Nummer 10 Buchstaben a, c und e, Nummer 11 Buchstaben a und b, Nummer 12 Buchstaben a und f und Nummer 14 Buchstaben a und b des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im dritten Ausbildungsjahr während sechs Wochen insbesondere die in Nummer 4 Buchstaben f und g, Nummer 5 Buchstabe h, Nummer 10 Buchstaben f, g, h, i und j, Nummer 11 Buchstabe d, Nummer 12 Buchstaben e, h und i, Nummer 13 Buchstaben e, f und g, Nummer 14 Buchstaben c und d des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens fünf Stunden praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Schalungen für einfache Betonbauwerke einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung;
2. Herstellen von Holzbauteilen oder einfachen Konstruktionselementen mit Blatt- oder Zapfenverbindungen;
3. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand, eines Mauerpfeilers oder einer Mauerecke;
4. Herstellen eines einfachen Betonfertigteils, insbesondere als Treppenstufe oder Fensterbank;
5. Verlegen von Randsteinen und von Gehwegplatten in Sand und Mörtelbett.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens drei Stunden mehrere Aufgaben schriftlich lösen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Technologie:
 - a) Baustoffkunde:
 - Bauholz, künstliche Steine und Platten, Bindemittel, Zuschläge, Sperr- und Dämmstoffe, Betonstahl;
 - b) Arbeitskunde:
 - aa) Vermessungsgeräte, Werkzeuge, Baugeräte,
 - bb) Ausführungsregeln und Vorschriften über die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Holzbauteilen, Estrich, plattierten Wänden und Bodenbelägen,
 - cc) Sperrungen gegen Feuchtigkeit,
 - dd) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. Berufsbezogenes Rechnen:
 - a) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen,
 - b) Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile,
 - c) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz-, Beton-, Estrich- und Plattenarbeiten;
3. Berufsbezogenes Zeichnen:
 - a) Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne,
 - b) Darstellen einfacher Baukörper als Skizze in Grundriß, Ansicht oder Schnitt.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 10 Stunden bis zu vier Arbeitsproben ausführen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von ca. 2 m² Böschungspflaster aus Natursteinen in angegebenen Neigungen;
2. Herstellen von Schalungen für einfache Betonkörper einschließlich Abstützen und Sichern gegen seitliches Verschieben;
3. Herstellen eines Baukörpers aus Faschinen;
4. Ausführen von einfachen Vermessungsarbeiten für Geländeaufnahmen und Uferanschlüsse (Längen- und Höhenmessungen);
5. Aufnehmen und Auftragen von Längs- und Querpeilungen;
6. Herstellen einer Winkellehre mit Überblattungen;
7. Herstellen einer Rahmenverbindung mit schrägem Zapfen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Berufsbezogenes Rechnen, Berufsbezogenes Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens fünf Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Baustoffe:
 - aa) Natürliche und künstliche Steine,
 - bb) Eigenschaften, Arten und Verwendung von Bauholz,
 - cc) Eigenschaften und Verwendung von Sand, Kies, Zement und Kalk für Mörtel und Beton,
 - dd) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Stahl im Wasserbau,
 - ee) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen Feuchtigkeit,
 - ff) Anstriche, Farben, Konservierung,
 - b) Arbeitskunde:
 - aa) Gewässerkunde wie Pegelwesen, Peilungen, Wassergeschwindigkeit, Abflußmengen,
 - bb) Uferunterhaltung mit Steinen, Faschinen, Kunststoffen, lebenden Verbauungen,
 - cc) Regulierungen von Wasserstraßen,
 - dd) Kanalisierung von Wasserstraßen durch Schleusen, Wehre und Vorhäfen,
 - ee) Künstliche Wasserstraßen, Ein- und Auslaufbauwerke, Düker, Seitengräben,
 - ff) Küstenschutz durch Deiche und Landgewinnung,

- gg) Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften, Kennzeichnung des Fahrwassers, Verkehrssicherungspflicht,
- hh) Schiffseichung und Schiffsuntersuchung,
- ii) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe,
2. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Rechnen:
- a) Ermittlung von Längen, Breiten und Höhen für Bauteile,
- b) Berechnen von Flächen, Körpern und Gewichten,
- c) Baustoffbedarfsberechnungen,
- d) Berechnen von Neigungsverhältnissen, insbesondere an Uferböschungen,
- e) Berechnen von Abflußmengen;
3. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Zeichnen:
- a) Maßstäbliches Darstellen von Bauteilen in Grundriß, Ansicht und Schnitt,
- b) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe und Aufmaß,
- c) Maßstäbliches Darstellen von Peilungen, Uferanschlüssen und Geländeaufnahmen,
- d) Lesen und Erläutern von Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Wirtschaftskunde,
- b) Sozialkunde einschließlich Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

(4) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat Technologie

gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das zweifache Gewicht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer ausgeglichen werden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf Wasserbauwerker sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	a) Einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nennen und im speziellen Bereich anwenden b) Bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe ergreifen c) Vorschriften der Umweltschutzgesetze bei den Tätigkeiten berücksichtigen d) Wasserproben für Güteuntersuchungen entnehmen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 2)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen			
3	Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Nr. 3)	a) Organisation und Aufgabe der Ausbildungsstätte beschreiben			
		b) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung erläutern		1	
		c) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung sowie die für die Ausbildung geltenden Bestimmungen aus den Tarifverträgen erläutern	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		d) Spezifische Bestimmungen aus den für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträgen erläutern			1
		e) Spezifische Bestimmungen aus dem Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsgesetz erläutern f) Besondere Bestimmungen der Ausbildungsstätte über Sozialversicherungen, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversicherung und Unfallversicherung, erläutern	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Baustelleneinrichtung, Messen und Peilungen (§ 3 Nr. 4)	a) Planung und systematische Durchführung von Bauvorhaben beschreiben, insbesondere Baustelleneinrichtung und Sichern der Baustelle b) Einfache Längen- und Höhenmessungen, einschließlich der Übertragung von Höhen durchführen c) Gebäude oder Bauteile abstecken	2		
		d) Für Geländeaufnahmen und Peilungen Standlinien einrichten und fluchten e) Stangen- und Echolotpeilungen erläutern und durchführen		3	
		f) Landanschlüsse aufnehmen g) Peilungen und Landanschlüsse auftragen			4
5	Tief- und Straßenbau, Anpflanzungen (§ 3 Nr. 5)	a) Gräben einmessen und das Gefälle der Sohle festlegen b) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen c) Drainage- und Entwässerungsleitungen verlegen	3		
		d) Mutterboden abheben und andecken sowie Bodenmassen einbauen und verdichten e) Planum herstellen f) Beläge, Einfassungen und Pflasterarbeiten aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie mit Platten herstellen	4		
		g) Erdarbeiten für den Wegebau erläutern und durchführen		1	
		h) Aufbau und Oberflächenbefestigung der Wege beschreiben und durchführen			2
		i) Grünanlagen unterhalten, insbesondere Bäume und Sträucher anpflanzen j) Mähmaschinen und Kettensägen unter Anleitung bedienen und warten		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)			
			1	2	3	
1	2	3	4			
6	Steinbau, Putz, Estrich, Fliesen (§ 3 Nr. 6)	a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen	8			
		b) Einfache Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten erstellen, insbesondere Anlegen der Verbände Herstellen von Mauerenden, Maueranschlüssen, Pfeilern				
		c) Waagerechte und senkrechte Sperrungen durchführen				1
		d) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen				2
7	Schalung, Beton, Bewehrung (§ 3 Nr. 7)	e) Grundregeln der Putzhaftung erläutern f) Die wichtigsten Putzarten unterscheiden g) Mauer- und Putzmörtel herstellen h) Wandputz mit und ohne Lehren herstellen i) Estrich herstellen	3			
		a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau benennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) Einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalung für einfache Betonkörper herstellen	6			
		d) Betonschalungen für Ufertreppen herstellen			2	
		e) Rezeptbeton von Hand und mit Maschine herstellen	1			
		f) Zuschlagsstoffe auf ihre Verwendbarkeit zur Betonherstellung überprüfen		1		
		g) Probewürfel für Betongüteprüfungen herstellen			1	
		h) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln i) Ausbreit- und Verdichtungsversuch durchführen	1			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		j) Stabstähle und Betonstahlmatten unterscheiden und bezeichnen k) Stahl nach Zeichnung schneiden und biegen l) Einfache Bewehrungskörbe flechten m) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen	3		
8	Holzbau, Leichtwände, Rüstungen (§ 3 Nr. 8)	a) Die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) Werkzeuge instand halten c) Einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen d) Holz und Werkzeuge entsprechend der Aufgabe auswählen und Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeichnung herstellen e) Profil für ein einfaches Dach herstellen f) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen g) Teile einer Fachwerkwand nach Zeichnung herstellen	6		
		h) Leichtwände und abgehängte Decken herstellen	1		
		i) Dämmstoffe gegen Wärme, Kälte und Schall unterscheiden und verarbeiten	1		
		j) Einfache Werkstücke aus dem Bereich der Zimmerei anfertigen, insbesondere Lattentür, Bock	3		
		k) Die wichtigsten transportablen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen unterscheiden	1		
		l) Unter Aufsicht einfache Holzbearbeitung mit Maschinen durchführen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> m) Die wichtigsten Vorschriften der Gerüstordnung erläutern n) Einfache Gerüste unfallsicher herstellen 	2		
9	Verarbeiten von Kunststoffteilen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Die charakteristischen Grundeigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen unterscheiden und die sich daraus ergebende Eignung für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten b) Kunststoffrohre, -platten, -profile und -folien kleben, schweißen und verarbeiten c) Kunstharze verarbeiten 	3		
10	Herstellen und Instandhalten von Strom- und Uferbauwerken an Binnenwasserstraßen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Herstellung von Deichen unterschiedlicher Konstruktion beschreiben b) Schäden an Binnendeichen feststellen und beurteilen c) Profillehren aufstellen d) Böschungen ansetzen e) Oberflächenbefestigungen aus natürlichen und künstlichen Steinen in verschiedenen Verbänden herstellen 		9	
		<ul style="list-style-type: none"> f) Oberflächenbefestigung in Faschinenbauweise herstellen g) An Uferbauwerken und Deichen Fußbefestigungen aus verschiedenen Materialien herstellen, insbesondere aus Steinen, Spundwänden, Holzpfählen, Faschinenbauwerken und Kunststoffen h) Die Oberfläche von Deichen und Böschungen durch lebende Verbauung sichern, insbesondere durch Grasansaat, Rasenboden, Pflanzen von Schilf, Seggen und Weiden 			7
		<ul style="list-style-type: none"> i) Herstellen von Längs- und Querwerken aus unterschiedlichen Materialien und verschiedenen Bauweisen beschreiben j) Einfluß von Längs- und Querwerken auf den Flußquerschnitt begründen k) Längs- und Querwerke, insbesondere Bühnen und Leitwerke, Schwellen und Zeilen herstellen 			7
11	Küstenschutz (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schäden an Bauwerken des Küstenschutzes feststellen und beurteilen b) Bauwerke des Küstenschutzes herstellen und instand halten 		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Pflanzungen für den Küstenschutz durchführen d) Dünenbildung durch geeignete Maßnahmen fördern und vorhandene Dünen erhalten e) Lahnungen und Gräben herstellen f) Marschbildung durch Anpflanzungen fördern			6
12	Stromüberwachung sowie Kennzeichnen und Sichern der Fahrrinne (§ 3 Nr. 12)	a) Methoden zur Überprüfung der Fahrwassertiefe erläutern b) Fahrwasserzeichen einholen und auslegen c) Fahrwasserzeichen auf richtige Lage und ordnungsgemäßen Zustand überprüfen		5	
		d) Beschilderung von Wasserstraßen durchführen			2
		e) Hindernisse feststellen und beseitigen sowie Abrahmungen durchführen			3
		f) Wasserstände an allen Pegelarten ermitteln g) Latten- und Schreibpegel bedienen und warten		3	
		h) Wassergeschwindigkeit ermitteln i) Grundwasserstände messen			1
13	Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten (§ 3 Nr. 13)	a) Die Fortbewegungsarten mit dem Handkahn beherrschen		1	
		b) Geschleppte Prähme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen			2
		c) Fahrzeuge festmachen und verholen		1	
		d) Seile und Drähte knoten und spleißen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften nennen und anwenden f) Die Ausrüstung und Besatzung von Fahrzeugen auf Grund der Schiffsatteste, Schiffszeugnisse überprüfen			1
		g) Ladungsgewicht von Schiffen aufnehmen und errechnen			1
		h) Pumpen und Winden bedienen und warten		2	
14	Bearbeiten von Holz und Metall im Wasserbau (§ 3 Nr. 14)	a) Holzverbindungen aus schweren Hölzern herstellen b) Gerüstböcke für den Spülbetrieb herstellen und instand halten		8	
		c) Schwimmende Fahrzeuge ausstrauen d) Dalben verzimmern			4
		e) Baustähle durch Bohren, Feilen, Trennen und Brennen bearbeiten		4	
		f) Verbindungen von Formstählen durch Schrauben, Bolzen und Anker herstellen	1		
15	Konservieren von Holz und Metall (§ 3 Nr. 15)	a) Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel nach ihrer Eignung für den Wasserbau beurteilen			1
		b) Werkzeuge für Anstricharbeiten auswählen und pflegen c) Untergrund durch Entrosten und Entfernen alter Anstriche vorbereiten d) Anstricharbeiten durchführen		2	
		e) Sand- und Dampfstrahlgeräte bedienen			1
		f) Holzschutz mit verschiedenen Einbringverfahren durchführen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
16	Instandhaltungsarbeiten an Schleusen und Wehranlagen (§ 3 Nr. 16)	Einfache Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schleusen, Wehren und Vorhäfen durchführen, insbesondere Notverschlüsse setzen, Wehrverschlüsse reinigen, Schleusenammern auspumpen			4

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften
der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Vom 13. Juli 1979

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3626), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 34), wird wie folgt geändert:

In der Ausnahme Nr. Str 19 wird im Satz 1 das Wort „Juli“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Vom 13. Juli 1979

Der in der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 der Neufassung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BGBl. I S. 853) nach § 54 Absatz 5 abgedruckte Absatz 2 entfällt an dieser Stelle. Er wird dem § 56 als Absatz 2 angefügt.

Bonn, den 13. Juli 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Wlotzke